

# BGer 5A 913/2023 vom 9. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_913\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_913_2023)

FR: TF 5A 913/2023 du 9 janvier 2024

IT: TF 5A 913/2023 del 9 gennaio 2024

## Regeste

Vorsorgliche Massnahmen (Abänderung eines Ehescheidungsurteils) | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid über vorsorgliche Massnahmen betreffend Abänderung eines Unterhaltstitels mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ). Allerdings kann bei vorsorglichen Massnahmen nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 98 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Ferner ist zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage sein, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Hierauf haben sich die erwähnten Verfassungsrügen zu beziehen.

### E. 2

Der Beschwerdeführer hatte berufsweise beantragt, die Verfügung des Zivilkreisgerichts sei superprovisorisch, ansonsten im beschleunigten kontradiktorischen Berufungsverfahren aufzuheben (Ziff. 1), der Berufung sei die aufschiebende Wirkung zuzusprechen (Ziff. 2) und eventualiter sei Ziffer 3 des Dispositivs insofern abzuändern, als seine GmbH ab dem 28. März 2023 Fr. 410.-- weniger monatlich zu bezahlen habe, die Zahlungspflichten für die Kinder mit dem Eintritt ihrer jeweiligen Volljährigkeit in den Jahren 2024 und 2026 enden und die Berufungsgegnerin einen anzurechnenden Lohn der Tochter D.\_\_\_\_\_ seiner GmbH umgehend zwecks Anrechnung an den Anweisungsbetrag melde und dieser entsprechend (mindestens 75%) herabzusetzen sei (Ziff. 3). Das Kantonsgericht hat erwogen, dass die Berufungsschrift den gesetzlichen Anforderungen an eine Berufung offensichtlich nicht genüge. Im Hauptantrag werde ein rein kassatorisches Begehren gestellt; weder erfolge ein Rückweisungsantrag noch ein konkreter Antrag, wie das Kantonsgericht reformatorisch zu entscheiden hätte, so dass bei einer Gutheissung der Berufung offen bliebe, was mit den angefochtenen Unterhaltsbeiträgen zu geschehen hätte. Sodann werde auch in der Begründung nirgends dargelegt, wie das Kantonsgericht zu entscheiden hätte. Er mache geltend, wegen des Ukrainekriegs etc. gehe es seiner Firma schlecht und die Ausgaben seien gestiegen, seine Einnahmen aber gesunken, während die Beschwerdegegnerin in Saus und Braus lebe und über monatliche Einnahmen von Fr. 14'000.-- verfüge. Allerdings werde auch nach

mehrmaliger Lektüre der Berufung nicht klar, was der Beschwerdeführer mit seinem Begehren Ziff. 1 konkret beantrage: Auf welche Höhe er den Unterhalt beziffert wissen wolle bzw. ob er allenfalls eine Weitergeltung der Beiträge gemäss Scheidungsurteil vor Augen habe, was aber im Widerspruch zu seinen Ausführungen stünde, wonach seine Ausgaben gestiegen und seine Einnahmen gesunken seien; wenn sodann von einem sehr hohen Einkommen der Beschwerdegegnerin die Rede sei, werde nicht klar, ob er sogar auf eine Aufhebung des Ehegattenunterhaltes oder auch auf eine Aufhebung des Kindesunterhaltes ziele. Im Übrigen hat das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer vorgehalten, sich nicht mit den erstinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen, sondern einfach seine dortigen Ausführungen zu wiederholen. Ferner hat das Kantonsgericht erwogen, der Beschwerdeführer verkenne im Zusammenhang mit dem Eventualbegehren (Beschwerdebegehren Ziff. 3 betreffend Dispo-Ziff. 3 des erstinstanzlichen Entscheides), dass es dort um eine Schuldneranweisung gehe, in welcher nicht eigenständig über die Höhe des anzuweisenden Betrages entschieden werde; das Eventualbegehren sei so, wie es gestellt worden sei, unmöglich.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer erhebt keine substantiierten Verfassungsfragen. Zwar finden sich die Worte "willkürlich", "rechtliches Gehör" und "überspitzter Formalismus", aber die Ausführungen bleiben insgesamt appellatorisch, soweit sie sich überhaupt auf die Sache beziehen (primär werden die urteilende Richterin und insbesondere die mitwirkende Gerichtsschreiberin persönlich angegriffen, dazu E. 4). Ohnehin wären sie aber nicht geeignet, Verfassungsfragen im Zusammenhang mit der Kernbotschaft, die Berufungsanträge seien nun wirklich sehr einfach zu verstehen und das Kantonsgericht verkenne mutwillig alles, zu begründen: Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es hätte ihm wenn schon Gelegenheit zur Verbesserung gegeben werden müssen, übergeht er, dass die Beschwerdegegnerin in der Berufungsantwort das Nichteintreten auf die Berufung verlangt hat mit der Begründung, diese enthalte weder korrekte Rechtsbegehren noch eine hinreichende Begründung, und er Gelegenheit zur Replik hatte, wovon er durch Einreichung einer Repliksschrift denn auch Gebrauch gemacht hat. Zur Sache selbst ist festzuhalten, dass bei reformatorischen Rechtsmitteln kassatorische Begehren im Grundsatz unzulässig sind; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen, d.h. es ist anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden ( BGE 133 III 489 E. 3.1; 134 III 379 E. 1.3; 136 V 131 E. 1.2). Überdies sind Rechtsbegehren im Zusammenhang mit dem Unterhalt zu beziffern, was namentlich auch für die Berufung gilt ( Art. 311 Abs. 1 ZPO ; BGE 137 III 617 E. 4.3), und zwar auch dort, wo im Zusammenhang mit Unterhaltsforderungen für Kinder die Oficialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz zum Tragen kommen ( BGE 137 III 617 E. 4.5 bzw. E. 5). Strebte der Beschwerdeführer - was er vor Bundesgericht behauptet, aber aus der Berufungsschrift nicht ansatzweise klar wird - offenbar an, dass weiterhin die Unterhaltsbeiträge gemäss der Scheidungskonvention gelten sollen, so hätte er ein reformatorisches Begehren um Abweisung der Abänderungsbegehren bzw. des Gesuches um vorsorgliche Massnahmen stellen oder dies wenigstens in der Berufungsbegründung klar zum Ausdruck bringen müssen. Indem weder ein taugliches Rechtsbegehren gestellt wurde noch aus der Beschwerdebegründung erkennbar war, in welche Richtung die Intention gehen sollte (allenfalls bisheriger Betrag gemäss Scheidungskonvention, allenfalls tiefere Unterhaltsbeträge, allenfalls gänzliche Aufhebung des Ehegattenunterhaltes, allenfalls zusätzlich auch Aufhebung des Kindesunterhaltes) ist insbesondere auch der Vorwurf einer

Gehörsverletzung und des überspitzten Formalismus nicht greifbar.

#### **E. 4**

Wie bereits angesprochen, besteht die Beschwerdeschrift in erster Linie aus Anfeindungen gegenüber der urteilenden Richterin und v.a. der mitwirkenden Gerichtsschreiberin, welche (stets mit Namen) auf einer sehr persönlichen Ebene angegriffen werden, indem der Beschwerdeführer bzw. sein Rechtsvertreter sie verunglimpft und ihnen vorwirft, in rechtlicher Hinsicht das Einfachste nicht zu begreifen. Die sich über mehrere Seiten stets wiederholenden Angriffe lassen jeglichen für einen Rechtsanwalt gebotenen Anstand vermissen, weshalb Rechtsanwalt Carl Ulrich Mayer für den Fall, dass er in künftigen Rechtsschriften erneut in diffamierender Weise auf konkrete Personen zielen sollte, ausdrücklich eine Disziplinarbusse gemäss Art. 33 Abs. 1 BGG angedroht wird.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit sie unter dem Aspekt der Kognitionsbeschränkung auf Verfassungsrügen überhaupt eine hinreichende Begründung enthält. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.